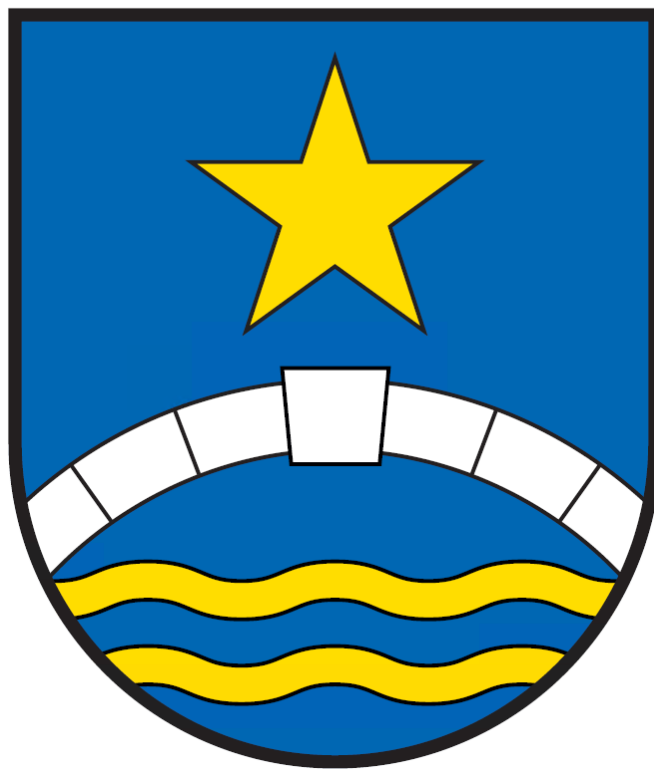


# **Einwohnergemeinde Reutigen**



## **Verordnung Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung**

**01. Januar 2027**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen zu Auszeichnungen .....</b> | <b>3</b> |
| GELTUNGSBEREICH .....                                     | 3        |
| EHRWÜRDIGE LEISTUNGEN .....                               | 3        |
| VERFAHREN.....                                            | 3        |
| VERLEIHUNG .....                                          | 3        |
| <b>II. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>        | <b>4</b> |
| INKRAFTTRETEN .....                                       | 4        |

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 4 des Reglements Jugend-, Sport, Berufs- und Kulturförderung Reutigen vom 1. Januar 2027 folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen zu Auszeichnungen

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt ergänzend zum Reglement Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung die Richtlinien und das Verfahren über Auszeichnungen in der Gemeinde Reutigen.

<sup>2</sup> Geehrt werden können Einwohnende als Einzelpersonen, Gruppe oder Organisationen der Gemeinde Reutigen, die an eidgenössischen oder internationalen Anlässen in den Bereichen Sport, Beruf, Kultur, Hobby oder vergleichbaren Tätigkeitsfeldern besondere Erfolge erzielt haben.

<sup>3</sup> Als Gruppe gelten mindestens 3 Personen, welche gemeinsam einen Erfolg gemäss Art. 1 Abs. 2 erzielt haben, welche Wohnsitz oder einen besonderen Bezug zur Gemeinde Reutigen haben.

Ehrwürdige Leistungen

### Art. 2

<sup>1</sup> Als ehrwürdige Leistungen gelten insbesondere:

- a) Rang 1 bis 3 an regionalen oder kantonalen Meisterschaften
- b) Auszeichnungen an eidgenössischen Meisterschaften
- c) Auszeichnungen an Europa- oder Weltmeisterschaften
- d) Teilnahme an Olympischen Spielen
- e) Medaillen, Auszeichnungen oder vergleichbare Erfolge an bedeutenden Wettbewerben
- f) Ausbildungsabschlüsse mit einer Gesamtnote von 5.3 oder höher
- g) Firmenjubiläen
- h) Personen oder Gruppen, welche obenstehende Kriterien nicht erfüllen, sich aber mit einer ausserordentlichen Leistung oder mit ihrem «Lebenswerk» für die Einwohnergemeinde erkenntlich gemacht haben, können für eine Auszeichnung nominiert und ausgezeichnet werden.

Verfahren

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgt jährlich im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Reutigen (Reutig-Post).

<sup>2</sup> Die Nomination muss bis spätestens 5. Juli schriftlich und begründet erfolgen. Der Gemeinderat kann weitere Personen nominieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat prüft die eingegangenen Nominationen und entscheidet über die Vergabe der Auszeichnungen. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

<sup>4</sup> Dem Gemeinderat steht es frei, keine Auszeichnung zu vergeben, wenn keine oder den Anforderungen nicht genügende Nominationen vorliegen.

Verleihung

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Auszeichnungen werden jährlich an der Bundesfeier oder an einem anderen öffentlichen Anlass überreicht.

<sup>2</sup> Der Beschluss über die Auszeichnungen wird erst an der Verleihung veröffentlicht. Die Preisträger werden vorgängig informiert.

<sup>3</sup> Wer ausgezeichnet wird, hat die Auszeichnung an der Verleihung persönlich entgegen zu nehmen oder einen Vertreter zu bestimmen.

Beitragshöhe

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Auszeichnungen werden in der Regel mit einer Urkunde und einem Barbetrag wie folgt honoriert:

- a) Einzelpersonen CHF 100.00
- b) Gruppen CHF 300.00
- c) Über ausserordentliche Leistungen oder Auszeichnungen von Organisationen oder Firmen kann der Gemeinderat im Einzelfall andere Beitragshöhen festlegen

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Beschluss**

Beschlossen durch den Gemeinderat Reutigen am 21. September 2026.

#### **Gemeinderat Reutigen**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hanspeter Iseli

Daniela Meyer

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Verordnung vom 29. Oktober bis 30. November 2026 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde vom 29. Oktober und 5. November 2026 publiziert.

Reutigen, 1. Dezember 2026

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Meyer